



Bayern

LANDESVERBAND
Legasthenie & Dyskalkulie e.V.

Pressemitteilung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bewirkt Übergangsregelung mit Aussetzung des Zeugnisvermerks bei Legasthenie

Die Reaktion des Bayerischen Ministerium für Unterricht und Kultus auf das Urteil des BVerfG lässt Absolventinnen und Absolventen mit Lese-Rechtschreibstörung aufatmen. Für die Jahrgänge 2022/2023 und 2023/2024 bestimmter Schularten gibt es trotz Gewährung von Notenschutz bezüglich der Rechtschreibung keinen Vermerk im Abschlusszeugnis.

Feuchtwangen, 10. Juni 2024

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vom 22. November 2023 - 1 BvR 2577/15) wird nun neben den drei klagenden Abiturienten auch den aktuellen Absolventinnen und Absolventen der Grund-, Mittel- und Förderschulen, öffentlichen und staatlich anerkannten Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs ihr Recht auf Gleichbehandlung gewährt. Das Bayerische Kultusministerium hat nach Prüfung der aktuellen schulrechtlichen Regelungen festgestellt, dass Schülerinnen und Schüler dieser Schularten welche Notenschutz für die Rechtschreibleistung in Anspruch nehmen, benachteiligt werden. Dies liegt an dem besonderen Umstand, dass die Bewertung der Rechtschreibleistung im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft liegt. Um eine weitere Benachteiligung zu vermeiden, wird für das aktuelle Schuljahr kein Vermerk in die jeweiligen Zeugnisse aufgenommen. Absolventinnen und Absolventen des vergangenen Schuljahres (2022/2023) der oben genannten Schularten können (wichtig zu beachten: vor Ablauf der jeweiligen Jahresfrist) bei der früheren Schulleitung ein Zeugnis ohne Vermerk beantragen.

Der Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. begrüßt die längst überfällige Vorgehensweise des Bayerischen Kultusministeriums sehr. „Wir blicken nun auf 25 Jahre Diskriminierung von Absolventinnen und Absolventen mit Lese-Rechtschreibstörung zurück. Das sind 25 Jahrgänge, die bei Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz durch die Zeugnisbemerkung unberechtigterweise schlechter gestellt waren.“ bekräftigt Tanja Scherle, Landesvorsitzende des Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Bayern e.V..

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind so manche Ungereimtheiten der bundesweit schulrechtlichen Regelungen in Bezug auf die Lese-Rechtschreibstörung klargestellt worden. Damit ist eine Zeugnisbemerkung bei Legasthenikern über Notenschutz nicht erlaubt, wenn die Leistungsbewertung der Rechtschreibung im Ermessen der Lehrkraft liegt. Zudem wurde klargestellt, dass eine schulische und auch außerschulische Förderung die Lese- und Rechtschreibstörung nicht beheben kann (siehe Rn 40, Rn 99).

„Wir erwarten nun eine sinnvolle Anpassung der BaySchO, die eine Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ausschließt, und konstruktiv der Wissenschaft folgend eine chancengleiche Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibstörung ermöglicht. Wünschenswert wäre zudem, dass sich die Kultusministerien aller Bundesländer auf einheitliche Regelungen verständigen, so dass es für Kinder und Jugendliche mit Behinderung keine Rolle spielt in welchem Bundesland sie aufwachsen.“ so Tanja Scherle, die zusätzlich als Bundesvorsitzende mit Sorge auf andere Bundesländer blickt.

Pressekontakt:

Tanja Scherle
T 09852 616845
vorsitzende@bvl-legasthenie.de